



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Sven Krumbeck (PIRATEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung und Wissenschaft

### **Verblindung von Schulprüfungen**

1. Besitzt die Landesregierung Kenntnisse zu Versuchsleiter-Effekten im pädagogischen Raum? Wie sehen diese Kenntnisse aus?

Antwort:

Ja. Die Kenntnisse sind durch die Beschäftigung von entsprechenden Expertinnen und Experten auf diesem Gebiet im Bildungsministerium und im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) sichergestellt.

Es existiert eine Vielzahl von Untersuchungen und Erkenntnissen zu Verzerrungseffekten (z.B. Halo-Effekt, Reihenfolge-Effekte, Fischteicheffekt, logische Fehler etc.), die sich auf pädagogische Urteile - wie auch in jedem anderen zwischenmenschlichen Kontext - auswirken. Befunde aus den 1970er Jahren von Prof. Ingenkamp (Zentrum für empirische pädagogische Forschung an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz (heute Universität Koblenz-Landau)) zeigten, dass Lehrkräfte Schülerleistungen grundsätzlich negativer bewerteten, wenn ihnen negative Vorinformationen zur Schülerin bzw. zum Schüler gegeben wurden, auch im Fach Mathematik.

Neuere Untersuchungen des Instituts für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e.V. (ISQ) und der Universität Landau belegen, dass Schülerleistungen im Mittel besser ausfallen, wenn Leistungstests von Lehrkräften und nicht etwa von geschulten Testleitern bzw. Kodierern durchgeführt bzw. ausgewertet werden. Hier kann man von einem Mildeeffekt sprechen, da die Schülerinnen und Schüler den Lehrkräften bekannt sind. Insbesondere bei Schulprüfungen dürfte sich dieser Effekt vermutlich positiv auf die Beurteilung von Schülerleistungen auswirken.

2. Gibt es in Schleswig-Holstein Modellversuche mit der Methode der „Verblindung“ oder „Doppelblindversuchen“? Wenn ja, wo finden diese Modellversuche statt und von wem werden sie erprobt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Eine Verblindung von Schulprüfungen wird als problematisch beurteilt. Rechtlich und moralisch wäre es schwierig, bei einer Teilstichprobe von Schülerinnen und Schülern in einem Modellversuch eine Verblindung zu erproben. Sollten durch Blindkorrektur positive Beurteilungseffekte entfallen, würden die Schülerinnen und Schüler der Stichprobe systematisch gegenüber den anderen Schülerinnen und Schülern benachteiligt. Eine flächendeckende Umsetzung in der Praxis (als Folge etwaiger Modellversuche) wäre ohnehin aus logistischen Gründen und Ressourcengründen kaum zu bewältigen. Von einer Verblindung von Schulprüfungen würde das Signal eines ausgesprochenen Misstrauens gegenüber den korrigierenden Lehrkräften ausgehen. Sinnvoller erscheint es deshalb, Beurteilereffekte durch Lehrkräfte bei Prüfungen abzumildern. Hierzu werden bereits qualitätssichernde Maßnahmen eingesetzt. Diese bestehen darin, dass z.B. zentrale Abschlüsse im Rahmen einer Zweitkorrektur durch eine andere Lehrkraft als die unterrichtende beurteilt werden (vgl. § 11 der Landesverordnung über Regionalschulen (RegVO) und § 12 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO)). Weiterhin sollen im Bereich der Sekundarstufe I detaillierte Auswertungsanleitungen und Beurteilungsrichtlinien die Auswertungs- und Interpretations-Objektivität erhöhen. Im Bereich der Sekundarstufe II wird neben der Zweitkorrektur zusätzlich eine stichprobenartige Drittkorrektur der Prüfungsarbeiten durch eine unabhängige Kommission, denen die Schülerinnen und Schüler nicht bekannt sind, durchgeführt.